Abteilung: BMFWF, II/5

SCHRIFTLICHE INFORMATION
gemäß § 6 EU-InfoG
zu Pkt. 1 der Tagesordnung des Ständigen Unterausschusses in EU-Angelegenheiten am 16.11.2026

1. Bezeichnung des Dokuments

11203/26 Horizon Europe Package: Framework Programme for Research and Innovation 2028-2034 Framework Programme and its rules for participation and dissemination - Partial general approach (80424/EU XXVIII.GP)

2. Inhalt des Vorhabens

- *Horizon Europe* bleibt *Horizon Europe*. Die Europäische Kommission hat mit ihrem Vorschlag für Horizon Europe 2028-2034 entschieden, den Titel nicht zu ändern und die griffige Marke nicht aufzugeben. Als deutlich sichtbare Neuerung bekommt Horizon Europe eine vierte Säule. Die EK schlägt folgende Struktur vor:
- In Säule I (*Excellent Science*) befinden sich der *European Research Council*, die *Marie Sklodowska Curie Actions* sowie *Science for EU Policies*.
- Säule II (*Competitiveness and Society*) gliedert sich in einen *Competitiveness*-Bereich (vier *Policy Windows*) und einem *Society*-Bereich (einschließlich EU Missionen und *New European Bauhaus*).
- Die Säule III (*Innovation*) widmet sich dem *European Innovation Council* sowie *Innovation Ecosystems and the Knowledge Triangle*.
- In Säule IV (*European Research Area*) werden Maßnahmen zu *ERA Policies, Research and Technology Infrastructures* sowie zu *Widening Participation and Spreading Excellence* zusammengefasst.
- Die *Programmziele* umfassen neben der Produktion von neuem Wissen auch das „Alignment“ von Prioritäten im pan-Europäischen F&I-Ökosystem, die Reduktion nationaler und regionaler Ungleichheiten in F&I-Kapazitäten, die Ankurbelung der Anwendung von Projektergebnissen auf dem Markt und die Anhebung von Investments (nationale Investments, private Investments, Risikokapital).

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Bei den gegenständlichen Legislativakten handelt es sich um Vorhaben gemäß Art. 23 e Abs. 1 B-VG. Es besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Art. 23e Abs. 1 B-VG sowie zur Mitteilung an die Organe der EU nach Art. 23f Abs. 4 B-VG.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die maßgebliche Umsetzung von Horizon Europe erfolgt durch Ausschreibungen der Europäische Kommission.

5. Position der zuständigen Bundesministerin samt kurzer Begründung

Österreich unterstützt die „Partielle Allgemeine Ausrichtung“ mit der Begründung, dass viele österreichische Anliegen berücksichtigt wurden. Dazu zählen insbesondere:

- ein starkes, eigenständiges EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation auf Basis von Exzellenz und offenem Wettbewerb,
- die Weiterentwicklung des Europäischen Forschungsraums (EFR),
- verbesserte Rahmenbedingungen zur Sicherung von Europas Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Resilienz im globalen Innovationswettbewerb,
- Vereinfachungen für Begünstigte,
- die Beibehaltung zentraler Stärken des Programms bei gleichzeitiger Setzung neuer Akzente, insbesondere in den Bereichen *Dual-Use* und Friedens- und Konfliktforschung, Forschungssicherheit (auf Basis des Prinzips „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“) und strategischen Technologien,
- die Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen *bottom-up*-Forschung und strategisch ausgerichteten Forschungs- und Innovationsmaßnahmen,
- sowie die Stärkung horizontaler Prinzipien (z.B. Gleichstellung der Geschlechter).

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Die Union hat eine geteilte Zuständigkeit im Forschungsbereich auf Grundlage von Artikel 4(3) AEUV. Horizon Europe trägt durch grenzüberschreitende Kollaborationen von Forschenden zum Aufbau kritischer Größe bei, die hilft, gemeinsame Herausforderungen Europas zu adressieren. Das EU-Forschungsrahmenprogramm widmet sich außerdem dem Aspekt des Marktversagens und suboptimaler Investitionsbedingungen in Europa. Darüber hinaus schafft es wirtschaftliche Wirkung und gesellschaftliche Resilienz und erhöht die Produktivität Europas.

Die Aktionen der Union ermöglichen die transnationale Zusammenarbeit und einen weltweiten Wettbewerb zur Auswahl der besten Projektideen in der Forschung. Dadurch wird die Exzellenz gestärkt, die Sichtbarkeit von führender Forschung und Innovation aus Europa erhöht und die Mobilität von Forschenden unterstützt.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

- Die Europäische Kommission (EK) hat am 16. Juli 2025 ihren Entwurf für das *Horizon Europe*-Paket (Verordnung/VO, Spezifisches Programm/SP) sowie zum *European Competitiveness Fund (ECF)* vorgelegt.
- Der Rat hat am 26. Juni 2026 die partielle Allgemeine Ausrichtung (pAA; *Partial General Approach/PGA*) zur Verordnung sowie zum Spezifischen Programm von *Horizon Europe* einstimmig angenommen.
- Im Europäischen Parlament (EP) erfolgte am 10. November 2026 im ITRE-Ausschuss die Abstimmung über die Berichte zur VO und zum SP. Die Abstimmung im Plenum ist für die Woche vom 23. November 2026 geplant. Dies gilt neben *Horizon Europe* auch für den *ECF*. Damit wird das Mandat des EP für die Trilogverhandlungen mit der EK und dem Rat festgelegt.